OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606240/4/MS

Datum:
Linz, 24. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des T und der M S, B, gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. März 2023, GZ: BHBR/921040005411/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1 wegen der Übertretung des § 40 lit. c iVm § 25a EpiG iVm § 2a der COVID-19-Einreiseverordnung und in Spruchpunkt 2 wegen der Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) mit Geldstrafen und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bestraft.

In Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses war dem Beschwerdeführer zur Last gelegt worden, er habe am 6. März 2021 um 16.29 Uhr in 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X den Führerschein nicht mitgeführt.

Die von den Beschwerdeführern eingebrachte Beschwerde vom 20. April 2023 nahm ausschließlich auf Spruchpunkt 1 des oben angeführten Straferkenntnisses Bezug.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. September 2023 wurde die Beschwerde unter Bezugnahme auf beide im Straferkenntnis enthaltenen Vorfälle (Spruchpunkte 1 und 2) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind je nach Spruchpunkt des Straferkenntnisses der belangten Behörde unterschiedliche RichterInnen zuständig.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Oktober 2023 wurde beim Beschwerdeführer angefragt, ob sich die Beschwerde auch gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der belangten Behörde richte und wurde bejahendenfalls ein Mängelbehebungsauftrag erteilt.

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2023 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen Spruchabschnitt 1 des Straferkenntnisses richte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die in I. angeführte Anfrage an den Beschwerdeführer betreffend den Beschwerdeumfang. Aus der Beantwortung dieser Anfrage durch die Beschwerdeführer ergab sich unzweifelhaft, dass Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses nicht bekämpft wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

Aufgrund der E-Mail von T und M S in Beantwortung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Oktober 2023 ist davon auszugehen, dass mit der E-Mail vom 20. April 2023 keine Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses erhoben worden war, sodass daher das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß